



# FAQ zum Waffenrecht

Die Umsetzung der [RICHTLINIE \(EU\) 2017/853](#) (EU-FeuerwaffenRL) erfolgt durch die Änderungen im Waffenrecht durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG), welches im Bundesgesetzblatt am 19.02.2020 veröffentlicht wurde. In Teilen traten die gesetzlichen Änderungen bereits einen Tag nach Verkündung in Kraft, vollumfänglich gelten die Regelungen dann am 01.09.2020.

Im Mittelpunkt der Gesetzesänderung stehen zahlreiche Regelungen gegen den Missbrauch von Waffen insbesondere gefährlichen Messern. Das Nationale Waffenregister wurde ausgebaut, um den vollständigen Lebenszyklus von Waffen und wesentlichen Waffenteilen besser zu dokumentieren. Damit soll ein Verschwinden von Waffen in die Illegalität unterbunden werden, um zu verhindern, dass Extremisten in den Besitz von legalen Waffen gelangen. Weiter werden neue Meldepflichten für Waffenhersteller und Waffenhändler normiert sowie eine Anzeigepflicht für unbrauchbar gemachte Schusswaffen eingeführt. Der Kreis der verbotenen Gegenstände wurde erweitert.

## 1. Anwendungsbereich

„Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, § 1 Abs.1 WaffG.

Als Waffen werden Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände erfasst. Der Händlerbund hat hierzu eine nicht abschließende und nicht vollständige [Übersicht](#) mit beispielhaft aufgelisteten Waffen erstellt.

Das Gesetz erfasst neben dem Umgang mit einer Waffe oder mit Munition auch die Herstellung, den Erwerb bzw. den Verkauf von Waffen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Sie die dem Waffengesetz unterfallenden Waffen und sonstigen Gegenstände im stationären Handel oder im E-Commerce Handel vertreiben.

## 2. Voraussetzungen für den Verkauf

Im deutschen Waffenrecht gilt der Grundsatz “verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist”. Die Regelung sollen sicherstellen, dass Waffen nur von fachkundigen und zuverlässigen Personen verkauft werden. Eine Kontrolle über die im Umlauf befindlichen Waffen muss ebenfalls gewährleistet sein. Oft werden Gegenstände vom Waffengesetz erfasst werden, die gemeinhin nicht sofort mit dem Begriff “Waffe” in Verbindung gebracht werden. Handelt es sich jedoch um eine Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes (vgl. Frage 1), muss der Händler vor einem Handel mit Schusswaffen eine **Waffenhandelserlaubnis** bei der zuständigen Behörde beantragen, [§ 21 WaffG](#).

Die jeweils zuständige Behörde ist pro Bundesland bestimmt. Eine Liste der Waffenbehörden finden Sie [hier](#).

Die Waffenhandelserlaubnis kann entweder für Schusswaffen und Munition aller Art oder nur für einzelne Schusswaffen- und / oder für Munitionsarten beantragt werden.

**Eine Waffenhandelserlaubnis für den Handel mit Schusswaffen kann erteilt werden, wenn kumulativ die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- der Antragsteller das 18. Lebensjahres vollendet hat und
- der Antragsteller die deutsche Staatsbürgerschaft oder er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland hat und
- der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit ([§ 5 WaffG](#)) oder persönliche Eignung ([§ 6 WaffG](#)) besitzt und
- der Antragsteller die erforderliche Fachkunde nachweisen kann ([§ 22 WaffG](#))

Für den Nachweis der erforderlichen Fachkunde ist vor der zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Prüfung abzulegen, mit der der Antragsteller die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten (Fachkunde) unter Beweis stellt.

Die Prüfungen sind in jedem Bundesland unterschiedlich ausgestaltet. Eine allgemeingültige Aussage über die Praxis der Erteilung oder den Umfang der Fachkundeprüfung ist an dieser Stelle daher leider nicht möglich.

Sofern Schusswaffen oder Munition herstellt, bearbeitet oder instand gesetzt werden, ist dafür eine **Waffenherstellungserlaubnis** erforderlich.

Weitergehende Informationen stellen die zuständigen Behörden zur Verfügung, die [hier](#) ermittelt werden können.

### 3. Hinweispflichten beim Verkauf

Wer Schusswaffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Online-Shops oder Werbeschriften anbietet, hat neben der für den Handel mit Schusswaffen erforderlichen Waffenhandelserlaubnis (vgl. Ziffer 2) bestimmte **Hinweispflichten** nach [§ 35 WaffG](#) zu beachten. Diese Hinweise sind in der jeweiligen Artikelbeschreibung anzugeben.

Die Hinweispflichten hängen von der jeweiligen Waffenart ab und lassen sich wie folgt unterscheiden:

- a) Bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition ist eine Abgabe ausschließlich an Inhaber einer Erwerbserlaubnis zulässig.

Der zu verwendende Hinweis:

**„Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis“**

- b) Bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen ist eine Abgabe nur an Personen zulässig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der zu verwendende Hinweis:

**„Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr“**

- c) Bei verbotenen Waffen ist eine Abgabe nur an den Inhaber einer Ausnahmegenehmigung zulässig.

Der zu verwendende Hinweis:

**„Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung“**

Um welche Waffenart es sich handelt, können Sie der nicht abschließenden und nicht vollständigen [Übersicht](#) entnehmen, welche beispielhaft aufgelistete Waffen und Munition enthält.

Nur wenn die vorbenannten Angaben insgesamt erfolgen, dürfen Anzeigen und Werbeschriften veröffentlicht werden.

## 4. Vorgaben für den Verkauf von Messern

Messer fallen unter gewissen Umständen unter das Waffengesetz, so dass die speziellen gesetzlichen Vorgaben auch hier zu beachten sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere [Übersicht](#).

Speziell zu den Hieb- und Stoßwaffen zählen z.B.

- zweiseitig geschliffene Messer,
- Dolche,
- Säbel.

Aufgrund der Vielzahl von Messertypen, auch in verschiedenen Mischformen, kann die Einordnung eines Messers im konkreten Einzelfall schwer sein und dazu führen, dass die (Nicht-) Anwendbarkeit des Waffengesetzes falsch bewertet wird. Im Zweifelsfall sollte daher vorab stets geprüft werden, ob es sich um ein verbotenes Messer handelt.

Eine verbindliche Aussage zur Waffeneigenschaft eines speziellen Messers kann beim Bundeskriminalamt mittels (kostenpflichtigen) Feststellungsbescheides beantragt werden, [§ 2 Abs. 5 WaffG](#). Auf den Seiten des Bundeskriminalamtes werden zudem Informationen zu speziellen Messertypen bereitgehalten. Eine Übersicht zu bereits ergangenen Bescheiden ist auf der [Webseite des BKAs](#) einsehbar. Ist nicht eindeutig, ob ein Messer unter das Waffengesetz fällt, zunächst eine Einschätzung der zuständigen Waffenbehörde einzuholen.

**Wenn ein Messer als Waffe im Sinne des Waffengesetzes zu qualifizieren ist**, muss weiter danach differenziert werden, ob es sich um eine **erlaubte Waffe** oder um eine verbotene Waffe handelt.

Das Waffengesetz definiert in Anlage 1 Unterabschnitt 2. Nr. 2. zum WaffG abschließend was eine **verbotene Waffen** ist:

- „getarnte Messer“ (z.B. integriert in Gürtelschnalle, „Stockdegen“, Dolch als Gürtelschliesse, etc.), Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.1 WaffG;
- Wurfsterne, Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.3 WaffG;
- Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser)
- Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser)  
=> Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 WaffG

[AUSNAHME: Springmesser (nicht Fallmesser!) sind dann nicht verboten, wenn diese die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt (nicht nach vorne heraus),
- der aus dem Griff stehende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und
- die Klinge nicht zweiseitig geschliffen ist.

Für diese Springmesser gelten dieselben Anforderungen wie für die als (erlaubte) Waffen einzustufenden Messer).

- Messer mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser), Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.2 WaffG
- Messer, Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser), Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.3 WaffG.

**Der Handel mit verbotenen Messern (= verbotenen Waffen) ist NICHT zulässig.**

**Messer, die nicht unter das Waffengesetz fallen, sind frei verkäuflich** und unterliegen keinen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

**Beispiele:** Taschenmesser, Fahrtenmesser, Jagdmesser und Trachtenstilettos wie auch Küchenmesser. Bei der Einstufung ist aber stets darauf zu achten, dass diese Messer nicht über zusätzliche Merkmale verfügen, die sie im Ergebnis doch als Waffen qualifizieren könnten! Es ist daher in jedem Einzelfalle das jeweilige einzelne Messer separat zu beurteilen.

## 5. Vorgaben für den Transport von Waffen / Besitz und Führen von Messern

### a) Transport von Waffen

Der Transport von Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, unterliegt strengen Vorgaben. Der Transport stellt eine Unterart des „Führens“ dar. Nach Abschnitt 2 Nr. 4 der Anlage 2 zum Waffengesetz führt eine Waffe:

*„wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte ausübt“.*

Eine Unterscheidung, ob es sich dabei um erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Waffen handelt, wird nicht getroffen. Wer eine **Schusswaffe** nach dem WaffengG führen will, benötigt hierfür in der Regel einen **Waffenschein**.

Für den Transport von Waffen - als Unterart des Führens - gibt es jedoch Ausnahmen nach [§ 12 WaffG](#) für den eingetragenen Eigentümer einer Waffenbesitzkarte. Dabei dürfen insbesondere Schusswaffen nur von Personen transportiert werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Waffe muss rechtmäßig aufbewahrt werden, d.h. sie darf nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit sein. Waffen sind in einem verschlossenen Koffer zu transportieren.

Verstöße dagegen sind bußgeldbewehrt. In schweren Fällen kann dies auch ein Straftat darstellen, die eine Geld- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann.

#### Kurz:

- Sowohl für das Führen erlaubnispflichtiger Waffen, als auch das Führen erlaubnisfreier Waffen, wie Luftgewehr oder Luftpistole ist ein Waffenschein zwingend erforderlich. Die Tatsache, dass erlaubnisfreie Waffen frei zu erwerben sind, ist in Bezug auf das Führen einer Waffe in der Öffentlichkeit ohne Belang.
- Lediglich unter den in § 12 WaffG aufgeführten Voraussetzungen entfällt die Waffenscheinpflicht.

### b) Das Führen von Messern

#### • Besitz und Führen verboten

Grundsätzlich ist das Führen von Messern mit einer Klingenlänge von mehr als 4 cm in der Öffentlichkeit verboten.

Neben der Klingenlänge ist auch die Funktionsweise des Messers entscheidend. Bestimmte Arten von Messern sind aufgrund Ihrer Funktionsweise im Waffengesetz als verbotener Gegenstand definiert (siehe hierzu 6., sowie die [Übersicht](#)). Handelt es sich um verbotene Messer, so ist sowohl deren Besitz als auch ein Führen untersagt.

- **Besitz erlaubt - Führen in Öffentlichkeit verboten**

Die weiteren in der [Anlage 1](#) zum Waffengesetz aufgeführten Messer (z.B. bestimmte Arten von Klapp- und Springmessern - siehe oben benannte Ausnahmen) darf man besitzen, aber nicht in der Öffentlichkeit führen.

Messer sollten daher grundsätzlich in verschlossenen Behältnissen transportiert werden.

### ACHTUNG

Bereits seit 01.01.2020 gilt gem. [§ 42 WaffG](#) das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen.

Die Vorschrift enthält eine spezielle Verordnungsermächtigung, die es Landesbehörden erlaubt, ein Verbot des Führens von **Messern** mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klinge-länge über **vier Zentimeter** an bestimmten Orten zu erlassen. Es wird empfohlen, sich über die landestypischen Vorgaben zu informieren.

## 6. Verkauf von unbrauchbaren/unbrauchbar gemachten Waffen

Darunter fallen vornehmlich alte Waffen oder Deko-Waffen.

Beim Verkauf ist darauf zu achten, dass diese technisch nicht mehr als Waffen genutzt werden können. In gewissen Fällen kann das Kriegswaffenkontrollgesetz zu beachten sein.

### ACHTUNG

Nach dem Waffengesetz besteht ab dem 01.09.2020 eine Anzeigepflicht für unbrauchbar gemachte Waffen, [§ 37 b WaffG](#) - neu (Anzeige der Vernichtung, Unbrauchbarmachung und des Abhandenkommens), sowie [§ 37d WaffG](#) - neu (Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen bei der zuständigen Behörde).

## 7. Nationales Waffenregister

Der vollständige Lebenszyklus von Waffen und dazugehörigen wesentlichen Teilen soll nunmehr im Waffenregister umfangreicher dokumentiert werden. Die Kontrolle über die im Umlauf befindlichen Waffen soll zu mehr Sicherheit und Transparenz führen.

Das Nationale Waffenregister wird vom Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde betrieben und ist [hier](#) erreichbar.

Es bestehen nach dem Waffengesetz zahlreiche Anzeigepflichten, insbesondere nach [§ 37 Abs.1 WaffG](#) für die Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis, nach [§ 37 b WaffG](#).



In Umsetzung der europäischen Vorgaben haben auch andere europäischen Staaten jeweils nationale Waffenregister eingerichtet, jedoch gibt es derzeit keinen Abgleich der einzelnen Register der Staaten der EU untereinander. Daher müssen bei einem grenzüberschreitenden Verkauf auch jeweils die Systeme der Zielländer und deren Vorgaben beachtet werden.

## 8. Verifizierungsverfahren

Im Online-Shop müssen die Vorgaben zu speziellen Verifizierungsverfahren beachtet und umgesetzt werden. Zu gewährleisten ist, dass tatsächlich nur ein volljähriger Erwerber (bei erlaubnisfreien Waffen und Gegenständen) sowie der Inhaber einer Waffenbesitzkarte (bei erlaubnispflichtigen Waffen) die Produkte bestellen kann. Entsprechend dürfen diese Produkte nur an einen jeweils Berechtigten ausgehändigt werden.

Der schlichte Nachweis der Volljährigkeit durch Übersendung einer Kopie des Personalausweises genügt den strengen Anforderungen des Waffengesetzes nicht. Hierfür bieten sich zur Altersverifikation spezielle Systeme an, z.B. durch die [Schufa Holding AG](#) oder [frasby](#).

Darüber hinaus muss der Händler sicherstellen, dass der Kunde im Falle erlaubnispflichtiger Waffen und Gegenstände auch über eine entsprechende Erlaubnis zum Erwerb (Waffenbesitzkarte) verfügt. Eine solche sollte sich der Händler vor dem finalen Vertragsschluss und insbesondere vor dem Versand zur Prüfung aushändigen lassen.

Nach den Vorgaben von DHL sind Güter, die gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen. Waffen können national versendet werden, unter der Voraussetzung, dass der Absender durch geeignete Maßnahmen einen waffengesetzkonformen Transport sicherstellt. In der Verantwortung des Absenders liegen daher die Auswahl einer geeigneten Versandart und die Einhaltung waffenrechtlicher Vorschriften. Ob die gewählte Versandart ausreichend ist, ist jeweils durch den Absender mit der zuständigen Waffenbehörde zu klären.

Für einen innereuropäischen Versand sind die §§ 29 - 33 WaffG zu beachten, insbesondere sind vorherigen Anmelde- und Nachweispflichten bei den zuständigen Zolldienststellen bzw. Behörden der Bundespolizei zu beachten.

## 9. Änderung der Rechtstexte

Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 TMG sind „soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,“ zu machen.

Entsprechend sind bei einem Handel mit Schusswaffen und Munition Angaben zur Waffenhandels- bzw. Waffenherstellungserlaubnis und der ausstellenden Behörde im Impressum in Ihrem Online-Shop zu machen. Vervollständigen Sie bitte hierzu die Angaben in Ihren Stammdaten/Firmendaten (bei der Abfrage zur Aufsichtsbehörde für zulassungsbedürftige Tätigkeiten) und laden Sie anschließend das Impressum neu herunter.



Werden Waffen im Sinne des Waffengesetzes oder diesen gleichgestellte Gegenstände oder Munition angeboten, ist eine ergänzende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Kundeninformationen notwendig. Bitte passen Sie diesbezüglich die Abfrage im Rechtstext-Editor an und laden Ihre AGB/Kundeninformationen neu.

## 10. Vorgaben nach dem Sprengstoffgesetz

Bei einem Verkauf von explosionsgefährlichen Stoffen, wie beispielsweise Schwarzpulver oder Treibladungspulver können diese unter die Vorgaben des Sprengstoffgesetzes fallen. Nach [§ 7 SprengG](#) bedarf der gewerbsmäßige Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen der Erlaubnis. Ebenso bestehen Anzeige-, Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten, insbesondere nach §§ [14](#), [16](#), [16a](#), [16g](#) SprengG etc.

Soweit eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz besteht und die erlaubnispflichtige Tätigkeit Gegenstand des Internetauftrittes ist, dann ist die zuständige Aufsichtsbehörde auch im Impressum anzugeben (vgl. Ausführungen zu Ziffer 9).

Bitte beachten Sie auch die Versandverbote für pyrotechnische Gegenstände und explosionsgefährliche Stoffe. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zum Waffengesetz analog zu verweisen.

Die jeweiligen Bundesländer können nach [§ 36 SprengG](#) jeweils für die Durchführung des Gesetzes zuständige Behörden bestimmen, daher ist bei Einzelfragen stets je nach Bundesland die zuständige Behörde zu ermitteln.

## 11. Zusammenfassung - Handel mit Waffen

- Voraussetzung für den Verkauf = Waffenhandelserlaubnis
- Hinweispflichten beim Verkauf:
- erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition => Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis mit dem Hinweis  
*„Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis“*
- nicht erlaubnispflichtige Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtige Munition sowie sonstigen Waffen Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr mit dem Hinweis  
*„Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr“*
- verbotene Waffen Abgabe nur an den Inhaber einer Ausnahmegenehmigung mit dem Hinweis  
*„Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung“*
- Verkauf von Messern => Unterscheidung “verbotene Waffen”, dann kein Verkauf; wenn Messer nicht unter das Waffengesetz fallen, ist Verkauf möglich